Universität Bielefeld

Verkündungsblatt
Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 40 **Nr. 21** **Bielefeld, den 1. Dezember 2011**

Inhalt **Seite**

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2011 342

2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2011 346

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011) 347

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 357

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011) 363

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011) 369

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biochemie vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011) 382

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011) 387

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011) 392

Studienordnung für den interdisziplinären Promotionsstudiengang Intelligente Systeme der Technischen Fakultät, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft und der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2011 397

Herausgegeben vom
Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

(1) Voraussetzung ist der Nachweis der sprachlichen Eignung, welche der Feststellung dient, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Kompetenz in der lateinischen Sprache besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt (Eignungsfeststellungsverfahren). Es wird die Sprachkompetenz überprüft, die durch den Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung im Fach Latein erworben werden kann.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis des Latinums.

(3) Die Eignungsfeststellung erfolgt in Form eines schriftlichen Tests im Umfang von 90 Minuten und ggf. ergänzender 20-30 minütiger mündlicher Prüfung. Der schriftliche Teil dient dem Nachweis der Fähigkeit, sprachlich anspruchsvollere lateinische Prosa-Originaltexte in Inhalt und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine korrekte und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Der mündliche Teil dient dem Nachweis der Fähigkeit, auf der Basis eines sprachlich anspruchsvolleren lateinischen Prosa-Originaltextes die für die Texterschließung notwendigen Kenntnisse in der lateinischen Formenlehre und Syntax sowie hinsichtlich eines ausreichenden Wortschatzes hinreichend sicher anwenden zu können. Teil der mündlichen Prüfung ist auch ein ca. fünfminütiges Gespräch über die Motivation für das Studium. Dieser Teil geht nicht in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Test mit „geeignet“ bewertet wurde, erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, deren Test mit „nicht geeignet“ bewertet wurde, werden zu einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten zugelassen, um die schriftlichen Leistungen auszugleichen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses des schriftlichen Test abschließend mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Bewerberinnen und Bewerber deren Test und mündliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet wurde, erhalten keinen Zugang und können sich für Latein nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.

(5) Für die Bewertung nach Absatz 4 sind folgende Beurteilungen zu verwenden:
“geeignet“ eine Leistung, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht
“nicht geeignet“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Die Bewertung mit „nicht geeignet“ erfolgt bereits dann, wenn eine der prüfungsberechtigten Personen diese Bewertung vornimmt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang oder durch vergleichbare Sachverhalte ihre sprachliche Kompetenz gemäß Absatz 1 bewiesen haben, können auf Antrag von der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 befreit werden.

(7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.

(8) Das Eignungsfeststellungsverfahren behält in der Regel für zwei Jahre seine Gültigkeit. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Einschreibung, ist das Eignungsfeststellungsverfahren erneut zu absolvieren.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 29 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)
- entfällt -
b. Kernfach (90 LP+30 LP)
- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)
Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)
- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)
- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)
- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LAT-LatBM1	Sprachkompetenz und Grundlagenwissen I	1	10	
23-LAT-LatBM3	Einführung in die lateinisch-römische Sprache und Literatur	1 o. 2 o. 3	10	
23-LAT-LatBM2	Sprachkompetenz und Grundlagenwissen II	2	10	23-LAT-LatBM1
Zwischensumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LAT-LatPM1	Die römische Literatur im literaturwissenschaftlichen Kontext	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2
23-LAT-LatPM2 oder 23-LAT-LatPM4	Antike und Europa	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1 23-LAT-LatBM2
	Literarischer Kanon und kulturelles Gedächtnis: Die lateinische Literatur in Spätantike, Mittelalter und Renaissance-Humanismus	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2, 23-LAT-LatBM3
23-LAT-LatPM5 oder 23-LAT-LatPM5-oG	Die römische Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext (mit Graecum)	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2, 23-LAT-LatBM3
	Die römische Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext (ohne Graecum)	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2, 23-LAT-LatBM3
Gesamtsumme			**60**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)
- entfällt –

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)
- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)
- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)
- entfällt -

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen
- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

e. Kernfach (90 LP)
- entfällt -

f. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LAT-LatBM1	Sprachkompetenz und Grundlagenwissen I	1	10	
23-LAT-LatBM3	Einführung in die lateinisch-römische Sprache und Literatur	1 o. 2 o. 3	10	
23-LAT-LatBM2	Sprachkompetenz und Grundlagenwissen II	2	10	23-LAT-LatBM1
Zwischensumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LAT-LatPM1	Die römische Literatur im literaturwissenschaftlichen Kontext	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2
23-LAT-LatPM2	Antike und Europa	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2
23-LAT-LatPM3	Die Vermittlung lateinisch-römischer Sprache, Literatur und Kultur in der Schule: Fachdidaktische Grundlagen, Methoden und ihre Anwendung	4 o. 5 o. 6	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2
Gesamtsumme			**60**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Vorausset-zungen	Anzahl Studien-leistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteil-prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
23-LAT-LatBM1	Sprachkompetenz und Grundlagenwissen I	10					1
23-LAT-LatBM2	Sprachkompetenz und Grundlagenwissen II	10	23-LAT-LatBM1				1
23-LAT-LatBM3	Einführung in die lateinisch-römische Sprache und Literatur	10			1		
23-LAT-LatPM1	Die römische Literatur im literaturwissenschaftlichen Kontext	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2		1		
23-LAT-LatPM2	Antike und Europa	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2		1		
23-LAT-LatPM3	Die Vermittlung lateinisch-römischer Sprache, Literatur und Kultur in der Schule: Fachdidaktische Grundlagen, Methoden und ihre Anwendung	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2		1		
23-LAT-LatPM4	Literarischer Kanon und kulturelles Gedächtnis: Die lateinische Literatur in Spätantike, Mittelalter und Renaissance-Humanismus	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2, 23-LAT-LatBM3		1		
23-LAT-LatPM5	Die römische Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext (mit Graecum)	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2, 23-LAT-LatBM3		1		1
23-LAT-LatPM5-oG	Die römische Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext (ohne Graecum)	10	23-LAT-LatBM1, 23-LAT-LatBM2, 23-LAT-LatBM3		1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14 BPO)

Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 4 Stunden;
- Hausarbeit ca. 12 Seiten bei 2 LP und ca. 20 Seiten bei 4 LP;
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
- Referat im Umfang von 20-30 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von ca. 6 Seiten;
- Präsentation: schulbezogenen mündliche Präsentation im Umfang von ca. 20 - 30 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten;
- Moderation: grundständig vorbereitete Seminar- oder Lektüreeinheit im Umfang von ca. 30 Minuten;
- Moderation und Protokoll: grundständig vorbereitete Seminareinheit im Umfang von ca. 40 Minuten, einschließlich eines Verlaufsprotokolls im Umfang von ca. 6 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahren (Ziffer 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. November 2011.

Bielefeld, den 1. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer